



Informationen zur Liste der schweizerischen Revisorinnen und Revisoren

Alle Personen, die Revisionen von Kodierfällen seit dem Inkrafttreten des neuen Finanzierungssystems SwissDRG am 1. Januar 2012 durchführen möchten, müssen beim BFS einen Antrag zur Aufnahme in die Liste der Revisorinnen und Revisoren stellen. Das vorliegende Informationsblatt beschreibt das Vorgehen für eine Eintragung in diese Liste, die dazu nötigen Voraussetzungen sowie den Veröffentlichungs- bzw. Aktualisierungsrhythmus der Listen.

1. Kontext:

Gemäss Punkt 3 des Reglements für die Durchführung der Kodierrevision unter SwissDRG, das von den Tarifpartnern aufgestellt wurde und am 1. Januar 2012 in Kraft trat, ist das Bundesamt für Statistik (BFS) beauftragt worden, eine laufend aktualisierte Liste der Revisorinnen und Revisoren zu führen.

Auszug aus dem Reglement für die Durchführung der Kodierrevision unter SwissDRG 6.0:

3. Anforderungen an den Revisor

3.1. Qualifikation

1. *Um die Aufgabe eines Kodierrevisors wahrnehmen zu können, muss der Revisor im Besitz des Eidgenössischen Fachausweises «Medizinische Kodiererin / medizinischer Kodierer» oder eines gleichwertigen Ausweises sein sowie insgesamt über eine 3-jährige Berufspraxis im Bereich Kodierung im 100% Pensum verfügen.*
2. *Um die Fälle in der entsprechenden Landessprache revidieren zu können, muss der Revisor entsprechende Sprachkenntnisse aufweisen.*
3. *Der Revisor verpflichtet sich zur regelmässigen, kodierungsbezogenen Fortbildung.*
4. *Der Revisor kann für das Jahr der zu revidierenden Daten mindestens eine 50%-Beschäftigung im Bereich der Kodierung nachweisen (Revisionen, Kodierung im Spital, Weiterbildungen, usw.).*

3.2. BfS-Liste der Revisoren

1. *Das BfS führt eine Liste mit sämtlichen Revisoren, welche die Anforderungen gemäss Punkt 3.1 erfüllen und die dem BfS einen Antrag zur Aufnahme in die Liste der Revisoren gestellt haben.*
2. *Das BfS veröffentlicht die aktualisierte Liste jeweils per 30.06. und per 31.12. jeden Jahres. Es kann ausführende Bestimmungen formulieren.*

2. Anträge zur Aufnahme:

Ein Antrag zur Aufnahme in die Liste erfolgt mittels des beiliegenden, vollständig ausgefüllten Formulars. Zusätzlich müssen dem BFS folgende Dokumente übermittelt werden:

- Kopie des Eidgenössischen Fachausweises oder der Gleichwertigkeitsbescheinigung (siehe unten).

- Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der letzten Arbeitgeber, dass die antragstellende Person mindestens 3 Jahre im 100%-Pensum im Bereich der medizinischen Kodierung gearbeitet hat.

Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post an folgende Adressen geschickt werden:

codeinfo@bfs.admin.ch. Die Anmeldung ist kostenlos.

Bundesamt für Statistik
Sektion Gesundheit der Bevölkerung
Kodierungssekretariat
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Anträge für **Gleichwertigkeitsbescheinigungen** sind mit den nötigen Dokumenten an die Prüfungskommission der Eidgenössischen Berufsprüfung für Medizinische Kodiererinnen / Medizinische Kodierer zu richten. Die Revisorin oder der Revisor ist zuständig dafür, dem BFS den Nachweis eines gleichwertigen Diploms zu erbringen.

Sekretariat der Prüfungskommission der Eidgenössischen Berufsprüfung für Medizinische
Kodiererinnen / Medizinische Kodierer
H+ Bildung
Rain 36
5000 Aarau
info@hplus-bildung.ch

3. Veröffentlichungsdaten der Listen und Eintragungen:

Die Liste der Revisorinnen und Revisoren wird gemäss folgendem Zeitplan zweimal jährlich gestaffelt veröffentlicht: Ende Dezember und Ende Juni. Neue Anträge zur Aufnahme in die Liste müssen bis spätestens an folgenden Terminen beim BFS eintreffen:

- 15. November für eine Eintragung in die Ende Dezember veröffentlichte Liste
- 15. Mai für eine Eintragung in die Ende Juni veröffentlichte Liste

Die Anträge, die nach diesem Stichtag eintreffen, werden beim nächsten Publikationstermin veröffentlicht. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt, solange die fehlenden Unterlagen nicht nachgereicht werden.

4. Dauer der Eintragung:

Nach Aufnahme der Revisorinnen und Revisoren in die Liste bleiben die Einträge bestehen. Die in der Liste eingetragenen Revisorinnen und Revisoren sind verpflichtet allfällige Änderungen der Angaben dem BFS mitzuteilen (Siehe unten: Verantwortlichkeiten). Die Daten, die sich als hinfällig erweisen, werden ohne Voranmeldung vom BFS gelöscht.

5. Verantwortlichkeiten:

Personen, die sich in die Liste der Revisorinnen und Revisoren eintragen lassen, sind verpflichtet, eventuelle Änderungen (Adressänderung, Einstellung der Aktivitäten als Revisorin oder Revisor, usw.) innerhalb eines Monats dem BFS unter folgender Adresse zu melden: codeinfo@bfs.admin.ch

Das BFS kontrolliert, ob die Anträge zur Aufnahme vollständig sind, es ist jedoch nicht zuständig für die Überprüfung eventuell bestehender Interessenskonflikte. Es liegt in der Verantwortung der Vertragspartner, diesen Aspekt zu prüfen und falls nötig zusätzliche Informationen einzuholen.

6. Allfällige Fragen:

Eventuelle Fragen richten Sie an: codeinfo@bfs.admin.ch

7. Beilage:

Antragsformular zur Aufnahme in die Liste der Revisorinnen und Revisoren der medizinischen Kodierung.

Chronologischer Überblick der Änderungen des Dokuments:

Versionen:	Datum:	
1.0	09.11.2011	Originales Dokument
1.1	28.01.2013	Änderung der Absendungsadresse des Formulars
1.2	22.01.2016	Änderung der Absendungsadresse des Formulars
1.3	15.06.2017	Aktualisierung der verschiedenen Rubriken des Formulars

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft:	Kodierungssekretariat: codeinfo@bfs.admin.ch
Redaktion:	Bereich Medizinische Klassifikationen
Reihe:	Statistik der Schweiz
Themenbereich:	14 Gesundheit
Originaltext:	Deutsch
Übersetzung:	Sprachdienste BFS
Copyright:	BFS, Neuchâtel 2017 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
Preis:	Gratis
Download:	www.statistik.ch (gratis)